

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 17.03.2022
Gericht: Amtsgericht Göppingen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Emil Bucher GmbH & Co. KG Modell- und Maschinenbau

1 IN 272/21

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Emil Bucher GmbH & Co. KG Modell- und Maschinenbau, vertreten durch die Komplementärin Bucher Gesellschaft mit beschränkter Haftung, [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRA 530548

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte CMS [REDACTED] von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,

[REDACTED]

|

Beschluss:

Die Vergütung des vorläufigen und später von der Gläubigerversammlung bestätigten

Gläubigerausschussmitglieds Agentur für Arbeit Stuttgart, vertreten durch Frau

[REDACTED] und [REDACTED], für die Zeit vom 02.09.2021 bis 01.02.2022, wird auf Antrag vom 02.02.2022 auf 2.175.-- € festgesetzt.

Der Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Pluta, c/o PLUTA Rechtsanwalts GmbH, Karlstraße 33, 89073 Ulm, Zeichen: Dr. Dieter Schmid/suk, hat die Vergütung aus der Insolvenzmasse dem Ausschussmitglied zu überweisen. Der Entnahme aus der Insolvenzmasse wird zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Göppingen
Schlossplatz 1
73033 Göppingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|